

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Nachbarschaftshilfe Möttingen & Mönchsdeggingen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Möttingen.
- (3) Es wird beim Amtsgericht in Augsburg die Eintragung in das Vereinsregister beantragt. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen: "Nachbarschaftshilfe Möttingen & Mönchsdeggingen e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein "Nachbarschaftshilfe Möttinger & Mönchsdegginger e.V." mit Sitz in Möttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweiligen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Altenhilfe
- b) mildtätige Zwecke, insbesondere die Unterstützung von Menschen bei der Verrichtung von Dingen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen (z.B. älteren, einsamen) Menschen,
- b) Entlastung pflegender Familienangehöriger von hilfsbedürftigen Menschen, soweit diese selbst zum Personenkreis des § 53 AO gehören,
- c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Menschen (z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen usw.),
- d) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt,
- e) Haushaltshilfe bei Krankheit in geringem Umfang (z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus),
- d) Hilfe beim Einkaufen, Schreiben von Briefen, Vorlesen sowie sonstigen Hilfen im täglichen Leben.

(4) Der Verein widmet sich auch der Fortbildung der aktiven Mitglieder

durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle natürlichen Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Mitglieder müssen die gemeinnützigen Ziele des Vereins, wie sie in § 2 aufgeführt sind, unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand,
- d) durch Ausschluss,
- e) bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlichen Mahnungen erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste. Über die Streichung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim ersten Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wird keine Berufung binnen 4 Wochen eingelegt, ist eine Anfechtung vor Gericht ausgeschlossen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten,

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die Mitglieder/Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich mittels Lastschriftverfahren zu bezahlen. Die Mitglieder/Ehrenmitglieder sind berechtigt, ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen auszuüben und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Zu den Rechten gehört das Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht, Informations- und Wahlrecht. Die Mitglieder oder deren Vertreter haben eine Stimme.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Festsetzung bzw. Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/einem oder bis zu 2 gleichberechtigten 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), einer/einem Kassier/in, einer/einem Schriftführer/-in und bis zu drei Beisitzer/-innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den, bzw. die 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Dem/der Kassier/in kann Bankvollmacht erteilt werden.

(3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Nach § 28 BGB gelten für die Beschlussfassung des Vorstands die Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung in den §§ 32 BGB. Danach ist ein schriftliches Umlaufverfahren nur möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und dann der Beschluss einstimmig gefasst wird einschließlich der schriftlichen Zustimmung derjenigen, die nicht anwesend sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er erhält keine Vergütung.

(6) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Personen für Vereinsaufgaben im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen, mit diesen Arbeitsverträge abzuschließen und alle hierfür nötigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
- b) Wahl eines/r Versammlungsleiters/in bis zur Wahl des Vorsitzenden
- c) Wahl des/der 1. Vorsitzenden

- d) Wahl des sonstigen Vorstandes
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- h) jede Änderung der Satzung,
- i) die Aufhebung der Mitgliedschaft,
- j) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/den 1. Vorsitzenden/-in oder seinem/r Stellvertreter/-in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/-in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Gemeinden Möttingen und Mönchsdeggingen zur Verwendung für Zwecke der Jugend- und Altenhilfe.

Die Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsversammlung am 16.09.2023 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karin Belgoldt
 Timo Böllmann
 Elisabeth Bäuerle
 D. Signid Schaner-Botkner
 Conny Spielberger
 Kristina Ginth
 Aimée Withalm-Geyer
 Andreas Baalß
 Strauß Rudi

Emma Mayer
 Heidi Schrüppel
 Berta Grunweiser
 Roland Guinard
 Hubel Friedrich
 Hubel Erna
 Renate Pump
 Rosalia Huber
 Brigitte Prammer